

Rechtsgrundlagen für Dieselpartikelfilterpflicht in Wien

Februar 2007
Mag. Gerald Kroneder



StadT+Wien
Wien ist anders.

Europarechtliche Grundlagen

- Richtlinie 96/62/EG - „Rahmenrichtlinie Luftqualität“
- Richtlinie 1999/30/EG über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft

Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L)

Wiener Luftmessnetz

Messstellen
für
SO₂, NO₂,
CO, PM10



Februar 2007
Mag. Gerald Kroneder



StadT+Wien
Wien ist anders.

Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L)

Vorgangsweise bei Überschreitungen von Grenzwerten:

- Ausweisung einer Grenzwertüberschreitung
- Erstellung einer Stuserhebung
- evtl. Erstellung eines Emissionskatasters
- seit 2006: Erstellung von Programmen einschließlich der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung
- Anordnung von Maßnahmen durch Verordnung des LH (Maßnahmenkatalog)

Maßnahmen für Anlagen

Als Anlagen sieht das IG-L:

- ortsfeste Einrichtungen
- Maschinen, Geräte & sonstige mobile technische Einrichtungen
- Liegenschaften, auf denen Stoffe (ab)gelagert oder emissionsverursachende Tätigkeiten

Maßnahmen für Anlagen – Einschränkungen und Ausnahmen (1)

- bestimmte Maßnahmen sind auf ortsfeste Anlagen,
 - die dem für sie in einem/r Gesetz/Verordnung (z.B. GewO 1994, MinroG, EG-K, AWG 2002) oder
 - in einem Bescheid gem. GewO 1994, MinROG oder EG-K festgelegten Stand der Luftreinhalte-technik entsprechen oder
 - die eine gesetzliche Verpflichtung zur wiederkehrenden Anpassung an den Stand der Technik einhalten,

nicht anzuwenden

Maßnahmen für Anlagen – Einschränkungen und Ausnahmen (2)

- Einsatz von Maschinen, Geräten & sonstigen mobilen technischen Einrichtungen,
die dem für sie in einem/r Gesetz/Verordnung festgelegten Stand der Luftreinhaltetechnik entsprechen,
darf nicht beschränkt/verboten werden
→ fraglich: Betrifft diese Ausnahme auch Gesetze/Verordnungen, die das Inverkehrbringen von Maschinen und Geräten regeln (z.B. MOT-V)?
- keine Anwendung auf Kraftfahrzeuge im Sinne des KFG 1967, bei denen ein Motor zur Fortbewegung und zum Betrieb einer mobilen Einrichtung verwendet wird

IG-L Maßnahmenkatalog 2005

Grundlagen für den IG-L -Maßnahmenkatalog 2005:

- Grenzwertüberschreitungen 2002 und 2003 in Wien bei NO₂ und PM10
- Stuserhebung im Jahr 2004 erstellt
- Hauptemittenten: Verkehr, Anlagen und Hausbrand
- Projekt ULI (seit 2005): ca. 100 Maßnahmen erwogen und bewertet (hauptsächlich Maßnahmen für den Verkehr und für Anlagen)

IG-L Maßnahmenkatalog 2005

Maßnahmen für den Verkehr:

- Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h, ausgenommen auf Autobahnen, Autostraßen und 4 vergleichbaren Straßenzügen
- Fahrverbot für LKW, die vor 1.1.1992 erstmals zugelassen worden sind

IG-L Maßnahmenkatalog 2005

Maßnahmen für Anlagen

- verpflichtender Einsatz von Dieselpartikelfiltern
- Betrieb von Anlagen mit „Heizöl extra leicht“ statt „Heizöl leicht“, wenn die Anlage dafür geeignet ist

IG-L Maßnahmenkatalog 2005

- Maschinen, Geräte und sonstige technische Einrichtungen mit Dieselmotoren mit mehr als 18 kW müssen mit Dieselpartikelfilter ausgestattet sein
 - mit einem Abscheidegrad „Anzahlkonzentration“ im Partikel-Größenbereich 20 bis 300 nm von mehr als 95 %
 - mit einem Abscheidegrad „EC-Massenkonzentration“ von mehr als 90 %

IG-L Maßnahmenkatalog 2005

- Verpflichtung gilt für
 - Maschinen, Geräte und sonstige technische Einrichtungen mit mehr als 37 kW ab 1.9.2006
 - Maschinen, Geräte und sonstige technische Einrichtungen mit mehr als 18 kW ab 1.1.2008

Andere Maßnahmenkataloge

Vergleichbare Dieselpartikelfilterpflicht gemäß IG-L
gibt es auch in:

- Burgenland
- Kärnten
- Niederösterreich
- Steiermark
- Tirol

Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Kontakt: kro@m22.magwien.gv.at

Februar 2007
Mag. Gerald Kroneder



StadT+Wien
Wien ist anders.